

Satzung
der Stadt Remagen
über die Reinigung öffentlicher Straßen
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- Gebührensatzung Straßenreinigung -
vom XX.XX.XXXX

Der Gemeinde-/Stadtrat hat am XX.XX.XXXX auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die der Stadt Remagen aufgrund des § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegende Reinigungspflicht für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen ist durch die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 19.12.1990 (Grundsatzung Straßenreinigung) in der jeweils gültigen Fassung den Eigentümern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen worden, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder an sie angrenzen. Von dieser Übertragung werden bei den in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Straßenreinigungsmaßnahmen ausgenommen.
- (2) Für die Wahrnehmung der Reinigungspflichten nach Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erhebt die Stadt Remagen nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2
Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung umfasst ausschließlich das Säubern folgender Straßenbestandteile:
 - a) Fahrbahnen
 - b) Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche, Plätze
 - c) Parkplätze
 - d) Straßenrinnen
 - e) Radwege und Promenadenwege
 - f) Böschungen und Grabenüberbrückungen
 - g) Gehwege und Treppenabgänge in der Reinigungsgruppe III
- (2) Die Reinigungspflichten für die in der Anlage dieser Satzung nicht aufgeführten Straßen des Stadtgebietes und die in Abs. 1 nicht genannten Straßenbestandteile sowie

die in Abs. 1 nicht genannten Reinigungstätigkeiten für die in der Anlage aufgezählten Straßen oder Straßenteile verbleiben bei den Reinigungspflichtigen im Sinne von § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 19.12.1990 (Grundsatzung Straßenreinigung).

- (3) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Gemeinde können keine Ansprüche insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden.

§ 3 Reinigungsgruppen

- (1) Die Straßen, für die die Reinigung durchgeführt wird, werden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verschmutzung und Ausbauart in drei Reinigungsgruppen aufgeteilt. Die Zuordnung der einzelnen Straßen zu den Reinigungsgruppen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Hauptverkehrsstraßen werden besonders gekennzeichnet.
- (2) In den einzelnen Reinigungsgruppen wird die Straßenreinigung in folgendem zeitlichen Abstand durchgeführt:
 - a. Reinigungsgruppe I – wöchentlich eine Reinigung,
 - b. Reinigungsgruppe II – wöchentlich eine Reinigung,
 - c. Reinigungsgruppe III – wöchentlich drei Reinigungen.
- (3) Bei Bedarf kann die Gemeinde weitere Reinigungen durchführen.

§ 4 Gebührenfähige Kosten

Gebührenfähig sind die Kosten, die der Stadt durch die Straßenreinigung entstehen; ihre Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 5 Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt gereinigt werden. § 1 Abs. 2 bis 4 der Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen vom 19.12.1990 (Grundsatzung Straßenreinigung) gilt sinngemäß.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Stra-

- ßenlänge und nach der Häufigkeit der Reinigung entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsgruppe gemäß § 4.
- (2) Die Reinigungsgebührensätze werden für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.
 - (3) Als Straßenlänge im Sinne des Abs. 1 und 2 gilt:
 - a. Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Verlaufen die Grundstücksgrenzengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so gilt als Straßenlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksgrenze oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden.
 - b. Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), eine nach Buchstabe a Satz 2 zu ermittelnde Straßenlänge.
 - (4) Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten nicht berücksichtigt. Als geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf gelten insbesondere einzelne Park- und Omnibushaldebuchten. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Abs. 3 die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
 - (5) Bei Grundstücken, die an Hauptverkehrsstraßen liegen oder die zu solchen Straßen erschlossen sind, wird die Gebühr, soweit sie auf Straßenlängen der Hauptverkehrsstraße bezogen ist, um 25 v.H. gekürzt.

§ 7

Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die Stadt die Straßenreinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Das gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke und Grundstücke, für die die Gebührenpflicht wegfällt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.
- (3) Beeinträchtigungen oder Ausfälle der Straßenreinigung durch private Baumaßnahmen sowie Behinderungen oder Beeinträchtigungen durch den ruhenden Verkehr führen nicht zu einer Gebührenermäßigung.
- (4) Die Gebührenschuld für den Bemessungszeitraum (§ 9 Abs. 1 Satz 1) entsteht jeweils am Ende des Bemessungszeitraums.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer am Ende des Bemessungszeitraums (§ 9 Abs. 1 Satz 1) Eigentümer eines Grundstückes nach § 6 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe zu reinigende Straßenlänge sind Gesamtschuldner. Gleiches gilt für Miteigentümer und mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt anzuzeigen.
- (4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Stadt den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt hiervon Kenntnis erhält.

§ 9 Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird für je ein Kalenderjahr berechnet (Bemessungszeitraum), die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekannt gemacht. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.
- (2) Vorausleistungen nach § 10 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., die erste Rate jedoch frühestens ein Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides, fällig.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraumes, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.
- (4) Nachzuzahlende Beträge des Gebührenpflichtigen werden einen Monat nach Bekanntgabe, Erstattungsbeträge mit dem Tag der Bekanntgabe des Bescheides, fällig.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn der Gebührenpflicht erhebt die Stadt Vorausleistungen auf die Straßenreinigungsgebühren des laufenden Jahres. Die Höhe richtet sich nach den voraussichtlichen Gebühren für das laufende Jahr.

- (2) Nach Entstehung des Gebührenanspruchs werden die Gebühren endgültig festgesetzt. Gleichzeitig werden neue Vorausleistungen festgesetzt.

§ 11 Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 8 dieser Satzung den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

Remagen, den

Björn Ingendahl
Bürgermeister

Anlage

zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Remagen über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Gebührensatzung Straßenreinigung vom XX.XX.XXXX

Die mit (H) gekennzeichneten Straßen gelten als Hauptverkehrsstraßen im Sinne von § 6 Abs. 5.

Zur Reinigungsgruppe I gehören:

1. An der Stadtmauer: ab Einmündung Josefstraße bis Einmündung Schmiedegang
2. Bahnhofstraße (H)
3. Bismarkstraße
4. Deichweg
5. Drususstraße (H)
6. Fährgasse
7. Geschwister-Scholl-Straße (H): von Einmündung Seelenstraße bis Beginn Maisons-Laffitte- Platz
8. Grabenstraße (H)
9. Marktstraße (H): von Einmündung Fährgasse bis Einmündung Obergasse
10. Pintgasse
11. Platz an der alten Post
12. Römerplatz
13. Seelenstraße
14. Schmiedegang: ab Hausnr. 7

Zur Reinigungsgruppe II gehören:

1. Ackermannsgasse
2. An der Stadtmauer: ab Einmündung Grabenstraße bis Einmündung Bachstraße
3. Fürstenbergstraße
4. Hündelsgasse
5. Kirchstraße
6. Kreuzgasse
7. Leepfad
8. Milchgasse
9. Obergasse
10. Postgasse
11. Rheinpromenade: ab Hausnr. 40
12. Schmiedegang: bis einschl. Hausnr. 5

Zur Reinigungsgruppe III gehören:

1. An der Stadtmauer: ab Einmündung Marktstraße bis Einmündung Josefstraße
2. Bachstraße
3. Bahnhofstraße: ab Hausnr. 4 bis Einmündung Bismarkstraße inkl. Hochplateau
4. Drususplatz
5. Josefstraße

- 6. Maisons-Laffitte-Platz (H)
- 7. Marktstraße: ab Einmündung Obergasse bis Einmündung Bachstraße
- 8. Neipengasse
- 9. Rheinpromenade: von Einmündung Fährgasse bis einschl. Hausnr. 38 inkl. Treppenabgänge Hündelsgasse und Obergasse